

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES UNTERALLGÄU ÜBER DIE ERKLÄRUNG DER WÄLDER IM UMFELD VON BAD WÖRISHOFEN ZUM ERHOLUNGSWALD

vom 04. Juli 1996 (KABI 1996 S. 478)

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und Art. 37 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 790 2-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl S. 25), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Die Wälder nordwestlich, westlich und südlich von Bad Wörishofen werden zu Erholungswald erklärt.

§ 2

Zu diesem Erholungswald gehören folgende im Umfeld von Bad Wörishofen liegenden Wälder:

- die Wälder in der Gemarkung Bad Wörishofen mit Ausnahme der östlich der Staatsstraßen St 2015 und St 2513 gelegenen Wälder
- die Wälder in der Gemarkung Dorschhausen
- die Wälder in der Gemarkung Kirchdorf mit Ausnahme der östlich der Staatsstraße St 2513 gelegenen Wälder
- die Wälder in der Gemarkung Schlingen mit Ausnahme der östlich der Staatsstraße St 2015 und nördlich der Ortsverbindungsstraße Schlingen - Iripisdorf gelegenen Wälder.

§ 3

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den Erholungswaldkarten vom 04.07.1996, M 1 : 10 000, grau gerastet dargestellt.

Die Erholungswaldkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen im Landratsamt Unterallgäu, dem Bayer. Forstamt Mindelheim und der Stadt Bad Wörishofen auf und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.